

Gebührenordnung für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Gemünden (Felda)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I. S. 119), sowie der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des § 8 der Benutzungsordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Gemünden (Felda) vom 28.10.2010 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gemünden (Felda) am 28.10.2010 folgende Gebührenordnung für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Gemünden (Felda) beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Gemünden (Felda) bzw. für die von der Gemeinde angemieteten Räume werden die nachfolgend aufgeführten Gebühren erhoben.

§ 2

Jedem in der Gemeinde Gemünden (Felda) gemeldeten Verein ist es gestattet, jährlich eine Jahreshauptversammlung oder Generalversammlung ohne Zahlung eines Kostenbeitrages in einer der Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Gemünden (Felda) abzuhalten.

Hierunter fallen nicht die zu zahlenden Reinigungskosten.

Den in der Gemeindevertretung vertretenen politischen Fraktionen ist es gestattet, zu Vorstands- und Fraktionssitzungen die gemeindlichen Einrichtungen unentgeltlich zu benutzen.

§ 3

Die Reinigung der angemieteten Räume erfolgt durch die Gemeinde, sofern nichts anderes vereinbart wird. Die Reinigungskosten werden wie folgt festgesetzt: pro Stunde 10,00 Euro (inkl. Reinigungsmittel).

§ 4

Für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen werden folgende Gebühren pro Tag* erhoben:

DGH	Grundgebühr	Energiepauschale	Küche	Zapfanlage
Nieder-Gemünden	€ 55,00	€ 30,00	€ 25,00	€ 10,00
Burg-Gemünden	€ 75,00	€ 45,00	€ 25,00	€ 10,00
Ehringshausen	€ 70,00	€ 35,00	€ 25,00	€ 10,00
Elpenrod	€ 60,00	€ 30,00	€ 25,00	€ 10,00
Hainbach	€ 60,00	€ 30,00	€ 25,00	€ 10,00
Otterbach	€ 30,00	€ 15,00	€ 25,00	€ 10,00
Rülfenrod	€ 30,00	€ 15,00	—	—

*Sofern die Nutzung (Auf- und Abbau einschließlich Reinigung) 24 Stunden überschreitet ist hinsichtlich der Grundgebühr und der Energiepauschale jeweils ein weiterer Nutzungstag anzusetzen.

Die Gebühr für Küchennutzung und Zapfanlage ist je Veranstaltung einmalig zu erheben.

Bei der Berechnung der Gebühren wird - je nach Veranstaltungsart - die Grundgebühr mit folgenden Faktorzahlen multipliziert:

Familienfeiern (Hochzeit, Geburtstag, o.ä.)	Faktor 1,0
Trauermahl	Faktor 0,5
Vereinsinterne Feiern	Faktor 0,5
kommerzielle Veranstaltungen (Fasching, Disco, Versammlungen o.ä.)	Faktor 1,0

Für die Nutzung der Toilettenanlage am Sportplatz Burg-Gemünden wird eine Gebühr von 10,00 Euro pro Tag erhoben. Diejenigen Vereine, die sich finanziell am Bau der Toilettenanlage beteiligt haben, können dieselbe pro Jahr für eine Veranstaltung unentgeltlich nutzen.

§ 4a

Gymnastikgruppen o. ä., die regelmäßig die Einrichtung nutzen, pro Nutzung generell 5,00 €.

Hierfür muss die Genehmigung des Gemeindevorstandes für jedes Kalenderjahr, auf Antrag, neu eingeholt werden.

§ 5

Leistungen, die über die beschriebene Bereitstellung der Räume und Einrichtungen hinausgehen (z.B. Dekorationen, Sonderreinigungen u. a.), werden zu den anfallenden Selbstkosten für Material und nach den tatsächlichen Lohnkosten in Rechnung gestellt.

§ 6

Die Mietzinsen und sämtliche anfallenden Nebenkosten sind spätestens 14 Tage nach Kostenanforderung an die Gemeindekasse zu zahlen.

§ 7

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Die bisherige Gebührenordnung vom 24.10.2002 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Gemünden (Felda), den 28.10.2010

Der Gemeindevorstand

(Siegel)

Bott, Bürgermeister